

recūrritur ad jus Romanum nach den Regeln einer gesunden interpretation gar leicht ausfündig machen.

Es enthalten nämlich unsere Deutsche Rechte und Statuta, wie kurz vorher gewiesen worden, lauter reliquias und fragmenta der unsern Vorfahren eigen gewesenen Gewohnheiten und Gebräuche; ohngeachtet dabey nicht zu läugnen ist, daß, als diese Rechte und Statuta in den beyden nächst verstrichenen Saeculis revidiret und vollständiger gemacht worden, so wohl in den mehresten derselben viele contractus und anderweitige negotia juris Romani mit adoptiret sind, davon man in den alten statutis manuscriptis nichts findet, als nicht weniger in einigen derselben man mit der Liebe zum Römischen Rechte so weit gegangen sey, daß auch bey diesem oder jenem bereits in Deutschland üblich gewesenen negotio die analogia juris germanici abgethan, hingegen die vom Römischen Rechte expresse wiederumb angenommen worden. Gleichwie demnach überhaupt als eine unumstößliche Wahrheit hieraus erfolget, daß in denjenigen Stücken der Deutschen jurisprudentz, woben in statutis dem Römischen Rechte der Eingang nicht ist gestattet worden, es nach wie vor bey den alten Deutschen Rechten und Gewohnheiten verbleiben müsse, mithin demjenigen, welcher sich darinnen fundiren will, als ob das Römische Recht in diesem oder jenem negotio die Deutschen Gesetze und Gewohnheiten abgestossen hätte, der Beweis davon obliege; also giebt uns
 C hiernächst

Seite